

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt in der Fassung der 23. Änderungssatzung vom 10.12.2025

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273 / 2003), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206), in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) sowie § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 18.12.2024 hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 10.12.2025 die 23. Änderungssatzung beschlossen

Danach gilt ab dem 01.01.2026 folgende Fassung:

§ 1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Helmstedt - nachfolgend Landkreis genannt - zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - nachfolgend Gebühren oder Gebühr genannt -.

Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Fuhrpark der Veolia Umweltservice Nord GmbH, der Waste Paper Trade C.V. und der Pre-Zero Service Mitte GmbH & Co. KG
- Annahmestelle der Veolia Umweltservice Nord GmbH
- Deponie des Landkreises Wolfenbüttel
- Deponie der Norddeutsche Gesellschaft zur Ablagerung von Mineralstoffen mbH (Norgam)
- ehemalige Hausmülldeponie Süplingen
- Kompostwerk bei Offleben
- Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage der eew Energy from Waste GmbH (TRV)
- Zwischenlager für verunreinigten Boden

sowie aller zur Erfüllung der beschriebenen Aufgaben notwendigen Personen und Sachen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Bei der Entsorgung der anschlusspflichtigen Grundstücke liegen folgende Grundlagen der Gebührenbemessung zugrunde:

1. eine Grundgebühr für die nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2 und/oder 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt (Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung zugelassenen und regelmäßig zur Verfügung stehenden Rest- und Bioabfallbehälter. Diese Grundgebühr beinhaltet 13 Pflichtleerungen (Vierwochenrhythmus) für Restabfallbehälter und 26 Pflichtleerungen (Zweiwochenrhythmus) für Bioabfallbehälter im gesamten Kalenderjahr. Des Weiteren wird in den von Satz 1 nicht erfassten Fällen eine Grundgebühr bei tatsächlicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung erhoben;
2. eine Leistungsgebühr für die Restabfallsammlung, welche sich nach dem Gewicht des durch die Benutzung des Restabfallbehälters entsorgten Restabfall bestimmt (Gewichtsgebühr);
3. eine Leistungsgebühr für die Bioabfallsammlung, welche sich nach dem Gewicht des durch die Benutzung des Bioabfallbehälters entsorgten Bioabfall bestimmt (Gewichtsgebühr);
4. eine Leerungsgebühr für jede zusätzliche über die in Nr. 1 genannte Anzahl hinausgehende Leerung eines nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Abfallentsorgungssatzung zugelassenen und regelmäßig zur Verfügung stehenden Restabfallbehälters.

Die in der in Nr. 1 aufgeführte Gebühr schließt die regelmäßige Abfuhr der getrennt und ungetrennt gesammelten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 und 9 der Abfallentsorgungssatzung ein, soweit nicht die Entsorgung der Abfälle mit den Gebühren nach Nr. 2 bis 4 erhoben wird.

Bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres entspricht die Anzahl der Pflichtleerungen eines Restabfallbehälters nach Nr. 1 dem Anteil an der Grundgebühr für den Restabfallbehälter. Ein Anspruch auf Erstattung von Gebühren für nicht in Anspruch genommene Pflichtleerungen besteht nicht.

(2) Bei der einmaligen oder vorübergehenden Benutzung von Restabfallbehältern und/oder Bioabfallbehältern wird neben der jeweiligen Leistungsgebühr nach Abs. 1 Nr. 2 und/oder 3 mindestens der Monatsbetrag der Grundgebühr nach Abs. 1 Nr. 1 und als Aufstellgebühr eine Behältertauschgebühr gemäß § 3 Absatz 6 erhoben. Des Weiteren wird neben den in Satz 1 genannten Gebühren die Leerungsgebühr nach Abs. 1 Nr. 4 erhoben, wenn die Benutzung von Restabfallbehältern über einen Zeitraum von 14 Tagen hinausgeht.

(2a) Für das Leeren eines fehlbefüllten Bioabfallbehälters im Sinne des § 12 Abs. 6 Satz 4 Abfallentsorgungssatzung sowie für das Leeren eines fehlbefüllten Abfallbehälters außerhalb eines regelmäßigen Abfuhrtages wird neben der Leistungsgebühr nach Abs. 1 Nr. 2 oder 3 eine Leerungsgebühr erhoben.

(2b) Für das Leeren eines fehlbefüllten 1.100 l Gelben Wertstoffbehälters im Sinne des § 12 Abs. 6 Satz 5 Abfallentsorgungssatzung wird eine Leerungs- und Entsorgungsgebühr erhoben.

(3) Für das Aufstellen und das Austauschen von festen Rest- / Bioabfallbehältern nach erfolgter erstmaliger Ausstattung des Grundstücks, sofern dieses vom Anschlusspflichtigen im Sinne von § 3 der Abfallentsorgungssatzung veranlasst wurde, wird eine Behältertauschgebühr erhoben. Im Falle eines defekten Abfallbehälters, eines Diebstahls oder eines Abhandenkommens bzw. bei Beschädigungen aufgrund von höherer Gewalt wird keine Gebühr erhoben. Wird eine

beauftragte Aufstellung, Abholung oder ein Austausch vor Ort bei der Auftragserfüllung widerrufen, wird ebenfalls die Gebühr nach Satz 1 erhoben.

(4) Für eine Sperrmüll-Express-Abfuhr im Sinne des § 9 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 8 erhoben. Für Stornierungen bzw. Verschiebungen von Sperrmüll-Express-Abfahrten werden Gebühren nach § 3 Abs. 8a bzw. 8b erhoben.

(5) Bei der Anlieferung von Restabfall, ölverunreinigten Boden und verbrauchten Ölbinder, Altreifen, künstlichen Mineralfasern und Dämmstoffen auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD zur Umschlagstation in Helmstedt oder einer dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtung und bei Anlieferung von kompostierbaren Abfällen zum Kompostwerk bilden die Grundlagen der Gebührenbemessung

- a) für Restabfall und kompostierbare Abfälle das Gewicht des angelieferten Abfalls. Ist eine Verwiegung nicht möglich, wird eine Gebühr je angefangenen Kubikmeter erhoben, wobei die Menge vom Personal der jeweiligen Annahmestelle geschätzt wird,
- b) für ölverunreinigten Boden und verbrauchten Ölbinder die angelieferte Litermenge,
- c) für Altreifen die Größe und Anzahl der angelieferten Altreifen,
- d) für künstliche Mineralfasern das Volumen je angefangene 100 l,
- e) für Dämmstoffe auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD
 1. bei Anlieferung zur Umschlagstation das Volumen je angefangene 100 l,
 2. bei Anlieferung zu einer sonstigen Abfallentsorgungseinrichtung das Gewicht des angelieferten Abfalls.

(6) Bei der Zwischenlagerung von verunreinigtem Boden werden das Volumen in Kubikmeter und der Zeitraum der Inanspruchnahme des Zwischenlagers der Gebührenbemessung zugrunde gelegt.

(7) Bei der Vornahme einer Wiegung für Dritte in der Müllumschlagstation wird die Anzahl der Wiegungen der Gebührenbemessung zugrunde gelegt.

(8) Bei der Inanspruchnahme von Big Bags für die Anlieferung von Asbestzementprodukten etc. werden die Anzahl und die Art der Big Bags der Gebührenbemessung zugrunde gelegt.

(9) Für die Erteilung einer Annahmeerklärung auf Vereinfachte Entsorgungsnachweise nach der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 10.09.1996 in der jeweils gültigen Fassung und auf Entsorgungsanträge werden Gebühren erhoben. Der Gebührenbemessung liegen hierbei die Antrags- und Nachweisart sowie die Gültigkeitsdauer (Laufzeit) zugrunde.

§ 3 Gebührensätze

(1) Die monatliche Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 beträgt

- | | |
|---|-------------|
| • je 120 l und 240 l Restabfallbehälter | 10,25 Euro, |
| • je 1.100 l Restabfallbehälter | 20,50 Euro, |
| • im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 | 10,25 Euro. |

(2) Die Leistungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 betragen

- für die Restabfallsammlung 0,27 Euro pro kg,
- für die Bioabfallsammlung 0,24 Euro pro kg,

des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Restabfall und Bioabfall (Gewichtsgebühr), sofern nicht die in Abs. 2 a genannten Regelungen greifen.

(2a) Werden bei einer Leerung eines 120 l oder 240 l Abfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

Restabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,68 Euro
über 200 kg	54,00 Euro
Bioabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,60 Euro
über 200 kg	48,00 Euro

Werden bei einer Leerung eines 1.100 l Restabfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

bis zu 50 kg	6,75 Euro
über 600 kg	162,00 Euro

(3) Die Gebühr für Strauchschnitt (Biotonne Plus) beträgt 20,00 Euro pro Behälter und Kalenderjahr.

(3a) Die Gebühr pro Ausstellung und Zusendung einer Ersatzvignette bei eigenverschuldetem Verlust, Fehlklebung etc. beträgt 10,00 Euro.

(4) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 beträgt 10,00 Euro pro Leerung.

(4a) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 2a beträgt 50,00 Euro.

(4b) Die Leerungs- und Entsorgungsgebühr nach § 2 Abs. 2b beträgt 200,00 Euro.

(5) Hat die Sammelfahrzeugwaage das Gewicht für eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder gehen die ermittelten Daten verloren, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsrechnung nach Abs. 2 festgesetzt. Sind für den betreffenden Restabfallbehälter oder für den betreffenden Bioabfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei gewichtsmäßig verbuchten Leerungen zugrunde gelegt.

(6) Die Behälter austauschgebühr pro Austausch nach § 2 Abs. 3 beträgt 30,00 Euro.

(7) Bei eigenverschuldeter Zerstörung oder Verlust eines im Eigentum des Landkreises Helmstedt stehenden Abfallbehälters beträgt die Gebühr

- je 120 l und 240 l Abfallbehälter 50,00 Euro,
- je 1.100 l Abfallbehälter 250,00 Euro.

(8) Die Gebühr für eine Sperrmüll-Express-Abfuhr beträgt 65,00 Euro.

(8a) Die Gebühr für eine Stornierung der Sperrmüll-Express-Abfuhr nach Terminvergabe per E-Mail an einen Kunden beträgt:

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. am Tag des vergebenen Abfuhrtermins bzw. am Werktag zuvor
(Werktage sind hierbei Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage) | 65,00 Euro / 5m ³ |
| 2. außerhalb der Zeiten von Ziff. 1 | 20,00 Euro / 5m ³ |

(8b) Die Gebühr für eine Verschiebung der Sperrmüll-Express-Abfuhr nach Terminvergabe per E-Mail an einen Kunden beträgt 20,00 Euro / 5m³.

(9) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Annahmestelle, einer dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtung sowie zum Kompostwerk werden folgende Gebühren erhoben:

I. TRV:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Restabfall | |
| 1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 600 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen, die nicht über die Hausmüll- und Sperrmüllsammlung entsorgt werden können
pauschal | 20,00 Euro |
| 1.2 für Kleinanlieferungen (Menge über 600 l bis 1.000 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen
pauschal | 40,00 Euro |
| 1.3 für Anlieferungen über 1.000 l und bis 400 kg*
pauschal | 70,00 Euro |
| 1.4 für Anlieferungen von mehr als 400 kg
je angefangene 20 kg | 5,00 Euro |
| 2. Künstliche Mineralfasern (KMF Abfallschlüssel 170604) | |
| 2.1 je angefangener Sack bis 100 l Volumen | 5,00 Euro |
| 2.2 andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich)
je 100 l angefangenes Nennvolumen | 5,00 Euro |
| 3. Dämmstoffe auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD (Abfallschlüssel 170 603*) | |
| 3.1 für Anlieferungen bis 400 kg*
pauschal | 600,00 Euro |
| 3.2 für Anlieferungen von mehr als 400 kg
je angefangene 20 kg | 29,00 Euro |

II. Annahmestelle:

- | | |
|---|------------|
| 1. Altreifen | |
| 1.1 Pkw-Reifen ohne Felge | 3,00 Euro |
| 1.2 Pkw-Reifen mit Felge | 4,00 Euro |
| 1.3 Lkw-Reifen bis 7,50" x 20" ohne Felge | 8,00 Euro |
| 1.4 Lkw-Reifen bis 7,50" x 20" mit Felge | 12,00 Euro |

- | | |
|---|------------|
| 1.5 Lkw-Reifen über 7,50" x 20" ohne Felge | 15,00 Euro |
| 1.6 Lkw-Reifen über 7,50" x 20" mit Felge | 18,00 Euro |
| 2. Ölverunreinigter Boden und verbrauchter Ölbinder
(maximale Anliefermenge 0,5 Kubikmeter)
je Liter angelieferten Materials | |
| | 1,50 Euro |
| 3. Künstliche Mineralfasern (KMF Abfallschlüssel 170603*) | |
| 3.1 je angefangener Sack bis 100 l Volumen | 5,00 Euro |
| 3.2 andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich)
je 100 l angefangenes Nennvolumen | 5,00 Euro |
| 3a. Dämmstoffe auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD
(Abfallschlüssel 170 603*) | |
| 3a.1 Verpackungseinheiten mit bis zu maximal 1 m ³ Volumen
je 100 l angefangenes Nennvolumen | 5,00 Euro |
| 3a.2 andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich)
je 100 l angefangenes Nennvolumen | 5,00 Euro |
| 4. Die Selbstanlieferung folgender Abfälle ist gebührenfrei: | |
| 4.1 Kleinanlieferungen im Sinne von § 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung von Wertstoffen wie z. B. Papier, Pappe, die nicht mit Restabfällen vermischt sind, sofern sie in die bereitgestellten Wertstoffcontainer entsprechend der vorgesehenen Fraktionen einsortiert werden. | |
| 4.2 Elektroaltgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz | |

III. Abfallentsorgungseinrichtungen

Für Abfälle nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 der Abfallentsorgungssatzung, die direkt zu einer Entsorgungsanlage außerhalb des Landkreises verbracht werden, sind die Gebühren an den Landkreis Helmstedt und nicht auf der Anlage zu entrichten. Für derartige Abfälle beträgt die Gebühr

je angefangene 20 kg Abfall	29,00 Euro
-----------------------------	------------

IV. Kompostwerk:

- | | |
|--|------------|
| 1. Im Kompostwerk verarbeitbare und verwertbare Abfälle nach § 6 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (kompostierbare Abfälle) | |
| 1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal | |
| | 5,00 Euro |
| 1.2 für Anlieferungen über 400 l bis 800 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal | |
| | 15,00 Euro |
| 1.3 für Anlieferungen über 800 l und bis 400 kg* von Garten- und | |

- | | |
|--|------------|
| Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen,
sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal | 30,00 Euro |
| 1.4 mit Ausnahme der unter Ziffer 1.5 fallenden Abfälle für
Anlieferungen von mehr als 400 kg Garten- und Parkabfällen und
allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner
besonderen Behandlung bedürfen
je angefangene 20 kg | 2,20 Euro |
| 1.5 Monochargen von Anlieferungen über 400 kg von Baum-,
Strauch- und Heckenschnitt, die keiner besonderen
Behandlung bedürfen
je angefangene 20 kg | 1,00 Euro |
| 1.6 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis
400 l und bis 400 kg*) von organischem Abfall, der einer
besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)
pauschal | 10,00 Euro |
| 1.7 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg* von
organischem Abfall, der einer besonderen Behandlung
bedarf (z. B. Wurzelwerk)
pauschal | 20,00 Euro |
| 1.8 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von organischem
Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B.
Wurzelwerk)
je angefangene 20 kg | 3,50 Euro |
| 1.9 mit Restabfall vermischte Grünschnittanlieferungen sind von der Annahme in
dem Kompostwerk ausgeschlossen. | |
| * = Differenz aus dem unter Einsatz der vorhandenen Fahrzeugwaage ermittelten
Brutto- und Taragewicht | |

(10) Ist eine Verwiegung nicht möglich, wird das angelieferte Volumen nach Maßgabe der folgenden Tabelle in Gewichtseinheiten umgerechnet.

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 1. Abfall nach Abs. 9, I, Nr. 1: | 1 m ³ loser Abfall = 400 kg
1 m ³ verdichteter Abfall = 800 kg |
| 2. Abfall nach Abs. 9, IV, Nr. 1: | 1 m ³ Garten- und Parkabfälle (geschreddert) =
300 kg

1 m ³ alle anderen kompostierbaren Abfälle
(Abs. 9 Ziffer 1.6 - 1.8) = 600 kg |

(11) Für die Inanspruchnahme eines dem Landkreis zur Verfügung stehenden Zwischenlagers für verunreinigten Boden beträgt die Mindestgebühr pro Kubikmeter Containervolumen (Wassermaß) und angefangenen Monat 12,00 Euro. Der Monat wird hierbei - unabhängig vom jeweiligen kalendarischen Einlieferungstag - mit 30 Tagen angesetzt.

(12) Pro Wiegung für Dritte in der Annahmestelle wird eine Gebühr für die Inanspruchnahme der Waage von 10,00 Euro erhoben.

(13) Für die Inanspruchnahme von Big Bags (bis max. 3 Stück pro Maßnahme) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| • je Platten Big Bag (2,60 x 1,2 x 0,3 m) | 20,00 Euro, |
| • Big Bag für Restmaterialien (1,1 x 1,1 x 0,9 m) | 15,00 Euro. |

(14) Die Gebühr je Annahmeerklärung des Abfallerzeugers/-entsorgers und Abfallart bei Entsorgungsanträgen und Vereinfachten Entsorgungsnachweisen beträgt

- | | |
|---|-------------------------|
| • bei einem Abfallerzeuger und mit einer Laufzeit
von max. 3 Jahren
je Monat Laufzeit
mind. jedoch | 1,50 Euro
30,00 Euro |
| • bei einem Abfallerzeuger <u>für einen Entsorgungsvorgang</u> ,
mit einer Laufzeit von max. 3 Monaten | 30,00 Euro |
| • ohne konkrete Angabe eines Abfallerzeugers bzw. bei
Sammelentsorgungsnachweisen und mit einer Laufzeit
von max. 3 Jahren
je Monat Laufzeit
mind. jedoch | 3,80 Euro
50,00 Euro |
| • je ausgegebenen Vordruck
„Vereinfachten Entsorgungsnachweis“ | 2,50 Euro |

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige im Sinne des § 3 der Abfallentsorgungssatzung. In den Fällen eines Zusammenschlusses im Sinne von § 13 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung haften neben dem gebührenpflichtigen Anschluss-pflichtigen, der im Antrag benannt ist, auch die übrigen Anschlusspflichtigen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Verpflichteten über.

(2) Gebührenpflichtig sind bei der einmaligen oder vorübergehenden Benutzung von Rest- oder Bioabfallbehältern nach § 2 Abs. 2 die Benutzer.

(3) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen nach § 2 Abs. 2a, 2b und Abs. 3 ist der Anschlusspflichtige.

(4) Gebührenpflichtig im Falle einer Sperrmüll-Express-Abfuhr nach § 3 Abs. 8, 8a und 8b ist der Antragsteller.

(5) Gebührenpflichtig im Falle der Selbstanlieferung nach § 3 Abs. 9 und 10 ist der Anlieferer.

(6) Gebührenpflichtig im Falle der Inanspruchnahme des Zwischenlagers für verunreinigten Boden ist ungeachtet eventueller vertraglicher Beziehungen zu Dritten, derjenige, der den verunreinigten Boden im Zwischenlager anliefert.

(7) Gebührenpflichtig im Falle der Vornahme einer Wiegung für Dritte nach § 3 Abs. 12 ist der Besitzer des zu wiegenden Fahrzeuges (Fahrzeugführer).

(8) Gebührenpflichtig im Falle der Inanspruchnahme eines Big Bags nach § 3 Abs. 13 ist der Inanspruchnehmer.

(9) Gebührenpflichtig im Falle der Erteilung einer Annahmeerklärung nach § 2 Abs. 9 ist der Antragsteller.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit der Bereitstellung der Rest- / Bioabfallbehälter durch den Landkreis. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr nach § 3 Abs.1 mit dem Tag, an dem die Anschlusspflicht entsteht. Der Monat wird hierbei jeweils mit 30 Tagen angesetzt. Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühren nach § 3 Abs. 2 entsteht mit der ersten Leerung des jeweiligen Abfallbehälters, die Gebührenpflicht für die Leerungsgebühr nach § 3 Abs. 4 mit der Inanspruchnahme einer zusätzlichen Leerung.

(2) In den nachstehend genannten Fällen entsteht die Gebührenpflicht wie folgt:

1. bei Sonderleistungen im Sinne von § 2 Abs. 2, Abs. 2a, Abs. 2b oder Abs. 3 mit Inanspruchnahme der Sonderleistung.
2. bei der Sperrmüll-Express-Abfuhr nach § 2 Abs. 4 mit Antragstellung, Stornierung oder Verschiebung.
3. bei Selbstanlieferungen zur Annahmestelle bzw. Abfallentsorgungseinrichtungen oder Kompostwerk mit der Anlieferung.
4. bei der Inanspruchnahme des Zwischenlagers für verunreinigten Boden mit der Einlieferung in das Zwischenlager.
5. bei einer Sonderleistung im Sinne von § 2 Abs. 7 mit dem Beginn des Wiegevorganges.
6. bei einer Sonderleistung im Sinne von § 2 Abs. 8 mit der Entgegennahme des Big Bags.
7. bei der Erteilung einer Annahmeerklärung mit dem Eingang des Antrages beim Landkreis.

(3) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 für die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 erlischt mit dem Tag, an dem die Anschlusspflicht entfällt. Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühren nach § 3 Abs. 2 und für die Leerungsgebühr nach § 3 Abs. 4 endet mit der letzten tatsächlichen Leerung des jeweiligen Rest- oder Bioabfallbehälters.

(4) Die Gebührenpflicht nach Abs. 2 Nr. 1 endet im Falle des § 2 Abs. 2 mit dem Abholen der Abfallbehälter.

(5) Die Gebührenpflicht nach Abs. 2 Nr. 3 endet mit dem Abtransport des Abfalles zu einer zugelassenen Abfallbehandlungs- oder Abfallentsorgungsanlage.

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Gebührenschuld nach § 2 Abs. 1 entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Soweit im Laufe des Kalenderjahres die Nutzung von Abfallbehältern beendet wird, entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht nach § 5 Abs. 3.

(2a) Die Gebührenschuld nach § 2 Abs. 2a entsteht nach der Leerung des Abfallbehälters.

(2b) Die Gebührenschuld nach § 2 Abs. 2b entsteht nach der Leerung des Abfallbehälters.

- (3) Die Gebührenschuld im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht mit dem Abholen der jeweiligen Abfallbehälter.
- (4) Die Gebührenschuld nach § 2 Abs. 3 entsteht nach Beendigung des Austausches.
- (5) Die Gebührenschuld für eine Sperrmüll-Express-Abfuhr nach § 2 Abs. 4 entsteht mit der Antragstellung.
- (5a) Die Gebührenschuld für eine Stornierung bzw. Verschiebung der Sperrmüll-Express-Abfuhr nach § 2 Abs. 4 entsteht mit der Stornierung bzw. Verschiebung.
- (6) Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld nach § 2 Abs. 5 mit der Anlieferung der Abfälle.
- (7) Bei der Inanspruchnahme des Zwischenlagers entsteht die Gebührenschuld nach § 2 Abs. 6 mit dem Abtransport aus dem Zwischenlager.
- (8) Bei der Inanspruchnahme der Waage in der Annahmestelle entsteht die Gebührenschuld nach § 2 Abs. 7 mit der Beendigung des Wiegevorganges.
- (9) Bei der Inanspruchnahme eines Big Bags entsteht die Gebührenschuld nach § 2 Abs. 8 mit der Entgegennahme eines Big Bags.
- (10) Bei der Erteilung einer Annahmeerklärung entsteht die Gebührenschuld nach § 2 Abs. 9 mit dem Erhalt der Annahmeerklärung.

§ 7 Abschlagszahlungen

(1) Auf die Gebührenschuld sind Abschlagszahlungen zu leisten. Der Betrag der Abschlagszahlungen bemisst sich nach der Grundgebühr gem. § 3 Abs. 1, den sich für den letzten Erhebungszeitraum für das jeweilige Grundstück in Abhängigkeit von der jeweiligen Standzeit der/des aktuell genutzten Behälter/s ergebenden Rest- und Bioabfallgewichten, § 3 Abs. 2, sowie der Leerungsgebühren nach § 3 Abs. 4 für zusätzliche über die Anzahl der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannte hinausgehende Leerungen eines Restabfallbehälters.

(1a) Der Betrag der Abschlagszahlungen für die Jahresgebühr für die Biotonne Plus nach § 3 Abs. 3 wird in voller Höhe erhoben.

(1b) Der Betrag der Abschlagszahlungen für die Gebühr für die Ausstellung und Zusendung einer Ersatzvignette nach § 3 Abs. 3a wird in voller Höhe erhoben.

(1c) Aus besonderem Grund, z. B. einem Renovierungsende oder dem Einzug von mehreren Personen, kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen der gewichtsbezogene Teil der Abschlagszahlung angepasst werden.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht nach § 5 Abs. 1 im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagsbetrag nach der Grundgebühr gem. § 3 Abs. 1 und dem jeweiligen Gewichtsanteil pro Behälter pro Monat für den Rest des Erhebungszeitraumes bemessen. Die jahresbezogenen Bezugsgewichte pro Behälter belaufen sich auf:

120 l Restabfallbehälter	100 kg,	240 l Restabfallbehälter	200 kg,
1.100 l Restabfallbehälter	750 kg,		
120 l Bioabfallbehälter	150 kg,	240 l Bioabfallbehälter	300 kg.

(3) Die Abrechnung der Gebühren wird in einem Gebührenbescheid den Gebührenpflichtigen gegenüber in der Regel bis zum 15.02. des Folgejahres für den abgelaufenen Erhebungszeitraum

vorgenommen. In diesem Gebührenbescheid werden alle Gebühren nach § 3 Abs. 1 bis 6 festgesetzt. Ergibt sich bei der Abrechnung ein Nachforderungsbetrag, so wird dieser einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Endet die Gebührenschuld im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Abrechnung der Gebühren in einem Gebührenbescheid in der Regel innerhalb von zwei Monaten vorgenommen. Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden vom Landkreis durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sie sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Erstellung der Abgabenbescheide kann durch beauftragte Dritte erfolgen.

Der Abschlagsbetrag gem. § 7 für die Gebühren nach § 3 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 4 wird zu je einem Viertel ihres Betrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Abschlagszahlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu leisten.

(2) Die Gebühren für die einmalige oder vorübergehende Benutzung von Rest- und/oder Bioabfallbehältern werden vom Landkreis durch Abgabenbescheid festgesetzt. Diese Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Der Abschlagsbetrag gem. § 7 für die Jahresgebühr für die Biotonne Plus nach § 3 Abs. 3 wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

(4) Der Abschlagsbetrag gem. § 7 für die Gebühr für die Ausstellung und Zusendung einer Ersatzvignette nach § 3 Abs. 3a wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

(5) Die Gebühren nach § 3 Abs. 4a, 4b und 6 werden einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

(6) Die Gebühr für eine eigenverschuldete Zerstörung eines Abfallbehälters nach § 3 Abs. 7 wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

(7) Die Gebühr für eine Sperrmüll-Express-Abfuhr nach § 3 Abs. 8 wird mit Antragstellung fällig.

(7a) Die Gebühr für eine Stornierung bzw. Verschiebung einer Sperrmüll-Express-Abfuhr nach § 3 Abs. 8a bzw. 8b wird vier Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.

(8) Die Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Annahmestelle bzw. TRV oder zum Kompostwerk werden bei der Anlieferung fällig. Großanlieferer und Anlieferer kommunaler Einrichtungen können die Gebühren auf Antrag nachträglich entrichten. Die Gebühr wird innerhalb einer Woche nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.

(9) Die Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen zu einer dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtung werden innerhalb einer Woche nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(10) Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Zwischenlagers für verunreinigten Boden wird eine Woche nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(11) Die Gebühr nach § 3 Abs. 12 für die Inanspruchnahme der Waage in der Annahmestelle für Dritte wird nach Beendigung des Wiegevorganges fällig.

(12) Die Gebühr nach § 3 Abs. 13 für die Inanspruchnahme eines Big Bags wird nach der Entgegennahme fällig.

(13) Die Gebühr für die Erteilung einer Annahmeerklärung wird eine Woche nach Erhalt des Kostenbescheides fällig.

§ 9 Änderung der Gebührenfestsetzung

Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälters oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird mit dem Ablauf des Tages, an dem der jeweilige Abfallbehälter ausgeliefert, abgeholt oder ausgetauscht wird, wirksam.

§ 10 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Grundgebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 11 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechsel der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 11 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 22. Änderungssatzung vom 18.12.2024 tritt zum 31.12.2025 außer Kraft.